
Hausordnung der Astrid-Lindgren-Grundschule Frankfurt (Oder)

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1. Die Hausordnung gilt auf dem Gelände der Astrid-Lindgren-Grundschule Frankfurt (Oder).
- 1.2. Die Hausordnung regelt den äußeren Ablauf des Verhaltens in der Schule, um einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb und die sonstige Nutzung zu ermöglichen.
- 1.3. Die Regeln dieser Hausordnung gelten auch während der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (Schulfahrten).
- 1.4. Die Hausordnung kann nur durch die Schulkonferenz geändert bzw. ergänzt werden.

2. Allgemeines

- 2.1. Die Leiterin der Grundschule nimmt in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger das Hausrecht wahr.
- 2.2. Auf dem Gelände der Schule haben alle sich so zu verhalten, dass
 - der Schulbetrieb nicht gestört wird,
 - die Ordnung, Sauberkeit erhalten bleiben bzw. verbessert werden, die Sicherheit gewährleistet wird,
 - eine Schädigung von Personen und Sachen vermieden wird, die Würde und Individualität sowie das persönliche Eigentum eines jeden geachtet wird.
- 2.3. Den Schülern ist das Mitbringen von Alkohol, Zigaretten, Drogen sowie Gegenständen, von denen eine Gefahr für Leben und Gesundheit ausgehen kann, strengstens untersagt. Dazu zählen Waffen, waffenähnliche oder andere gefährliche Gegenstände (RS 12/99).
- 2.4. Kontrollen und andere schulische Maßnahmen

Besteht gegenüber Schülerinnen und Schülern der begründete Verdacht, dass den Verboten nicht entsprochen wird, ist die Schule zu Kontrollen gemäß Nummer 4 des Rundschreibens 12/99 berechtigt oder nach den Umständen des Einzelfalls verpflichtet, die Polizei herbeizurufen. Sind andere an der Schule tätige oder anwesende Personen von einem entsprechenden Verdacht betroffen, wird in jedem Fall die Polizei gerufen, wenn eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Werden Waffen oder andere verbotene Gegenstände durch Lehrkräfte oder andere befugte Personen weggenommen (Nummer 5 des Rundschreibens 12/99) oder an diese herausgegeben, entscheidet die Schule, ob die Herausgabe an die Eltern oder die Übergabe an die Polizei erfolgt.

Verbotswidriges Handeln kann zu Strafanzeigen führen. Daneben entscheidet die Schule in jedem Einzelfall über die Anwendung von Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen.
- 2.5. Die Garderobe der Schüler ist an den dafür vorgesehenen Stellen unterzubringen.
- 2.6. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

Hausordnung der Astrid-Lindgren-Grundschule Frankfurt (Oder)

- 2.7. Das Mitbringen von digitalen Medien, z. B. Handys und Smartwatches ist nicht erlaubt. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag der Eltern durch die Schulleitung eine Genehmigung erteilt werden. Der Antrag gilt für das aktuelle Schuljahr. Ebenfalls muss das Abstellen des Fahrrades auf dem Schulgelände beantragt und genehmigt werden.
- 2.8. Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben und werden dort bis Ende September des aktuellen Kalenderjahres aufbewahrt.

3. Betreten und Verlassen des Schulgeländes

- 3.1. Das Schulgelände wird durch die Schulhoftore betreten und verlassen.
- 3.2. Unbefugten ist das Betreten des Schulgeländes nicht gestattet.
- 3.3. Besucher haben sich grundsätzlich im Sekretariat anzumelden.
- 3.4. Das Betreten der Fachräume (Nawi, Gewi, Musik, Kunst, WAT, Aula, Computerraum) bzw. der Turnhalle ist nur unter Aufsicht des Lehrers oder des Leiters der jeweiligen Veranstaltung gestattet.
- 3.5. Außerhalb der Aufsichtszeiten geschieht das Betreten auf eigene Gefahr.
- 3.6. Zum Sportunterricht treffen sich Schüler/Schülerinnen am vorderen Schulhoftor - Turnhalle und werden durch die Lehrkräfte in die Turnhalle geführt.
- 3.7. Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen ist Schülern nicht gestattet.
- 3.8. Bei Brand und Havarie gelten gesonderte Festlegungen. (Siehe Anlage!)

4. Unterricht und Pausen

- 4.1. Der Unterricht beginnt und endet nach den festgelegten Unterrichts- und Pausenzeiten.
Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.
- 4.2. Der/Die unterrichtende Lehrer/in hat die Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler festzustellen, aktenkundig nachzuweisen und nach der 1. Unterrichtsstunde zu melden.
- 4.3. Die in den Fachräumen geltenden Verhaltensregeln sind von allen Nutzern strikt einzuhalten. Entsprechende Regelungen erlässt die Schulleitung.
- 4.4. Der/Die unterrichtende Lehrer/in ist verantwortlich, dass vor dem Verlassen des Raumes:
 - die großen Fenster geschlossen werden,
 - die Tafel gereinigt wird,
 - die Ordnung hergestellt wird und
 - nach der letzten Unterrichtsstunde die Stühle hochgestellt und alle Fenster geschlossen werden.

Hausordnung der Astrid-Lindgren-Grundschule Frankfurt (Oder)

4.5. Unterrichts- und Pausenzeiten

Kommezeit ab **07.15 Uhr**
Unterrichtsbeginn **07.30 Uhr**

1. Stunde 07.30 - 08.15 Uhr
2. Stunde 08.25 - 09.10 Uhr

15 Minuten Frühstückspause

3. Stunde 09.25 - 10.10 Uhr

20 Minuten Hofpause

4. Stunde 10.30 - 11.15 Uhr
5. Stunde 11.25 - 12.10 Uhr
6. Stunde 12.20 - 13.05 Uhr

Pausenzeiten insgesamt: 65 Minuten

Sonderregelung für die Klassen 5/6 an einem Wochentag

30 Minuten Mittagspause **12.10 - 12.40 Uhr**

6. Stunde 12.40 - 13.25 Uhr
7. Stunde 13.30 - 14.15 Uhr

Pausenzeiten insgesamt: 90 Minuten

- 4.6. Gefrühstückt wird grundsätzlich in dem Raum, in dem die 3. Unterrichtsstunde stattfindet.
- 4.7. Während der Hofpausen begeben sich die Schülerinnen und Schüler auf den Schulhof.
- 4.8. Der Aufenthalt auf dem Hof kann witterungsbedingt entfallen (dreimaliges, kurzes Klingeln).
- 4.9. Das Betreten des Speiseraumes erfolgt zur Einnahme der Schulspeisung, wenn der aufsichtsführende Lehrer vor Ort ist.

5. Sicherheit

- 5.1. Die Eingangstüren sind während der Unterrichtszeit verschlossen. Besucher melden sich zum Betreten des Schulgebäudes über eine dafür vorgesehene Klingel am Haupteingang.
- 5.2. Festgestellte Schäden sind sofort dem Hausmeister, den Lehrkräften oder der Schulleitung zu melden.

Hausordnung der Astrid-Lindgren-Grundschule Frankfurt (Oder)

- 5.3. Unfälle sind sofort durch die Lehrkräfte im Sekretariat zu melden.
- 5.4. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden durch Schüler/ Schülerinnen übernimmt die Schule keine Haftung.

6. Fernbleiben

- ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert am Unterricht oder an einer anderen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule hierfür durch die Eltern zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss spätestens nach der 1. Unterrichtsstunde telefonisch oder per Mail erfolgt sein. Erscheint das Kind wieder in der Schule, ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.
- ist ein Schüler an einer übertragbaren Krankheit (Bundesseuchengesetz) erkrankt oder liegt Läusebefall vor, so dürfen die dem Schulbereich dienenden Räume nicht betreten, schulische Einrichtungen nicht benutzt werden und darf an Veranstaltungen der Schule nicht teilgenommen werden.
Dies gilt so lange, bis nach dem Attest des Arztes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Läusebefalls nicht mehr zu befürchten ist.

7. Unfälle

Bei Wegeunfällen, Unfällen auf dem Schulhof, im Unterricht, im Schulhaus, in der Turnhalle und auf dem Sportplatz muss der Lehrer bzw. das aufsichtsführende Personal sofort benachrichtigt werden. Beim Besuch eines Arztes wird eine Unfallmeldung geschrieben. Ansonsten wird der Unfall in das Unfallbuch eingetragen.

8. Beurlaubung

Die Beurlaubung eines Schülers vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag erfolgen. Der Antrag ist so rechtzeitig bei der Schule einzureichen, dass eine angemessene Bearbeitungsfrist zur Verfügung steht.

Eine Beurlaubung ist möglich beim Vorliegen folgender Gründe:

- Wichtige persönliche Gründe wie Eheschließung, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel sowie der Gang zum Arzt, sofern sich dieser nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchführen lässt.
- Heilkuren und Erholungsreisen, sofern diese ärztlich verordnet sind.
- Reise- und Urlaubstermine der Eltern gelten nicht als wichtiger Grund für eine Beurlaubung.
- Ausnahmegenehmigungen sind zulässig, die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung.

Anträge dazu werden grundsätzlich an den Klassenleiter gerichtet.

Hausordnung der Astrid-Lindgren-Grundschule Frankfurt (Oder)

Entscheidungsbefugt sind:

- bis zu drei Tagen im Schuljahr der Klassenleiter
- bis zu vier Wochen eines Schuljahres die Schulleitung
- für zeitlich darüber hinausgehende Beurlaubung das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder)

9. Regeln zum Wohlfühlen

Gut miteinander auskommen

Ich gehe fair und rücksichtsvoll mit meinen Mitschülern und Lehrern um.

Ich bin als „Große(r)“ ein gutes Vorbild für jüngere Schüler.

Ich achte bei Auseinandersetzungen besonders auf meine Worte.

Ich nehme niemandes etwas weg.

Ich befolge die Anweisungen der Lehrer.

Unfälle vermeiden

Ich renne und schreie im Schulhaus nicht herum.

Ich dränge und schubse nicht.

Ich raufe, trete und schlage nicht.

Ich darf Rollerskates, Knallkörper und Messer nicht mit in die Schule bringen.

Ich werfe im Winter nicht mit Schneebällen.

Saubere Schule

Ich bin mitverantwortlich für Ordnung und Sauberkeit im Klassenzimmer, auf den Gängen, den Toiletten und dem Schulhof.

Ich werfe Abfälle in die Abfallkörbe.